

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am

**Montag, 29. April 2024, 9:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, EG, Saal 29**

die im Grundbuch von Halver Blatt 6564  
eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 87, Wasserfläche, Buschhauser Hammer	-264 qm-
Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 168, Landwirtschaftsfläche, Große Wiese	-986 qm-
Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 183, Waldfläche, Wasserfläche, Buschhauser Hammer	-737 qm-
Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 189, Gebäude- und Freifläche, Nieder Buschhausen	-143 qm-
Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Nieder Buschhausen	-177 qm-
Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 216, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Buschhauser Hammer	-1.832 qm-
Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 235, Waldfläche, Buschhauser Hammer	-688 qm-
Gemarkung Halver, Flur 51, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Nieder Buschhausen, Buschhauser Hammer	-2.560 qm-

versteigert werden.

Das mit einer ehemaligen Schmiede massiv errichtete Gebäude stammt im Ursprung aus dem 18. bzw. 19. Jahrhundert und wird als Lagerhalle bzw. Werkstatt genutzt. Die Bruttonutzfläche beträgt ca. 242 qm. Im Inneren ist das Gebäude nicht verputzt. Die übrigen Grundstücke sind unbebaut und werden landwirtschaftlich bzw. waldbaulich genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

hinsichtlich des Flurstücks 236 auf **35.300,-EUR**

hinsichtlich der übrigen Flurstücke auf insgesamt **7.950,-EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdenscheid, 15.01.2024